

Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen

Für die Kontrolle von Feuerungsanlagen sind nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz kostendeckende Gebühren zu erheben. In Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltungen sowie auf Art. 5 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat Waldkirch

den nachstehenden Gebührentarif:

I. PERIODISCHE FEUERUNGSKONTROLLEN

Art. 1 Für die Feuerungskontrolle nach Art. 3 des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen gelten folgende Tarife:

	Entschädigung Feuerungskontrolle	Weiterbelastung an Anlagebesitzer
Einstufenbrenner	Fr. 70.--	Fr. 80.--
Zweistufenbrenner	Fr. 100.--	Fr. 110.--
Nachkontrolle/Klagemessung Wunschmessung	+ Fr. 10.--	+ Fr. 10.--
Administrationsbeitrag	Fr. 10.--	Fr. 10.--
Verfügungsantrag/Verfügung	Fr. 40.--	Fr. 100.--

Auf eine Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur und die damit verbundene Gebührenbelastung wird verzichtet, wenn der Brenner durch eine Fachfirma einreguliert worden ist und die vom Service-Monteur auszufüllende Meldekarte den ordnungsgemässen Betrieb des Brenners bescheinigt. Die Meldekarte ist vom Besitzer dem Feuerungskontrolleur umgehend und unaufgefordert zuzustellen

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

II. KONTROLLE VON HOLZFEUERUNGSANLAGEN BIS 70 kW

Art. 2 Für die Aufwendungen der Fachleute für die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW (Art. 5 des Reglementes) gelten folgende Tarife:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Abnahme- oder Erstkontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb (zwei Feuerungsaggregate) | Fr. | 40.-- |
| b) Periodische Kontrolle pro Wohneinheit oder Betrieb (zwei Feuerungsaggregate) | Fr. | 40.-- |
| c) Asche-Schnelltest | Fr. | 120.-- |
| d) Administrationsbeitrag | Fr. | 10.-- |

zuzüglich MWST

Für Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife.

IV. ABWESENHEIT DES BESITZERS

Art. 4 Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei einer Abmeldung innert 24 Stunden vor der Kontrolle wird kein Beitrag erhoben.

V. VERFÜGUNGEN UND ENTSCHEIDE

Art. 5 Für Verfügungen und Entscheide des Feuerungskontrolleurs, des Kontrolleurs für Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW und des Gemeinderats wird der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung angewendet (sGS 821.5).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 11. Januar 2005 und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. September 2011

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller
Gemeindepräsident

Katrin Cowper
Ratsschreiberin